

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 4.

Sonnabend, den 14. Januar.

1911.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schneidermeister Wilhelm Röster hier selbst, in seiner Eigenschaft als Nachfolger seines verstorbenen Vaters, des Hofschneidermeisters Wilhelm Röster, das Weiterführen des Fürstlichen Wappens und des Hoftitels bis auf Weiteres zu gestatten.

Detmold, den 11. Januar 1911.

Fürstlich Lipplisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Putzmacherin Fräulein Marie Schmutz in Lemgo das Prädikat

„Hoflieferantin Ihrer Hoheit der Fürstin“ zu verleihen.

Detmold, den 12. Januar 1911.

Fürstlich Lipplisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Zigarrenarbeiterinnen Ehefrau Minna Klocke, geb. Valt in Brake und Ehefrau Martha Lindau, geb. Homeier in Lemgo aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Th. Schmidt & Co. in Lemgo

Anerkennungsurkunden zu erteilen.

Detmold, den 20. Dezember 1910.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Geveke.

Die Herren Leiter der Schulanstalten und die Herren Lehrer der öffentlichen Schulen werden ersucht, aus Anlaß der 40 jährigen Wiederkehr des

Tages der Neubegründung des Deutschen Reiches der gewaltigen Ereignisse des Jahres 1871 am 18. Januar d. J. in den Schulen in geeigneter Weise zu gedenken und durch eine würdige Begehung des Tages bei der Jugend die Liebe zu Fürst und Vaterland, Kaiser und Reich zu wecken und zu beleben.

Detmold, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Geveke.

Die vorjährigen Zinsen der Königstiftung sind stiftungsgemäß verteilt worden.

Detmold, den 11. Januar 1911.

Fürstliches Regierungs-Präsidium.
Frhr. von Geveke.

Bekanntmachung.

Zu Ostern d. J. soll eine neue Seminar-klasse gebildet werden. Diejenigen, welche sich der Aufnahmeprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 28. Januar an einem Mittwoch oder Sonnabend in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr bei der Unterzeichneten persönlich zu melden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen:

1. seinen Taufschein;
2. einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf;
3. ein Zeugnis über sein Betragen und zwar, wenn er unmittelbar von einer anderen Bildungsanstalt kommt, vom Leiter derselben, sonst von dem Pastor seiner Gemeinde;
4. ein Zeugnis über seine Befähigung und seine Leistungen von dem Leiter der Bildungs-

anstalt, die er besucht hat, oder von den Lehrern, von denen er vorbereitet ist;

5. eine genaue Begutachtung über seinen Gesundheitszustand von dem Hausarzt seiner Familie oder in Ermangelung eines solchen von dem betr. Kreisphysikus.

Die drei letztgenannten Zeugnisse sind geschlossen zu überreichen.

Detmold, den 9. Januar 1911.

Fürstliche Seminar-Direktion.
G. Sauerländer.

Bekanntmachung.

Wer zu Ostern d. J. in die neu zu bildende II. Präparandenklasse aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis spätestens zum 28. Januar an einem Mittwoch oder Sonnabend in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr bei der Unterzeichneten persönlich anzumelden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen:

1. seinen Taufschein;
2. einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf;
3. ein Sittenzeugnis von dem Pastor, der ihn konfirmiert hat;
4. ein Zeugnis über seine Befähigung, seine Leistungen und sein Betragen von den Lehrern der Schule, die er im letzten Jahre besucht hat, bzw. von denen er nach Entlassung aus der Schule weiter vorbereitet ist;
5. ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand von dem Hausarzt seiner Familie oder in Ermangelung eines solchen von dem betr. Kreisphysikus.

Die drei letztgenannten Zeugnisse sind geschlossen zu überreichen.

Detmold, den 9. Januar 1911.

Fürstliche Seminar-Direktion.
G. Sauerländer.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Erstkamp Nr. 10 zu Müsse abgeheilt und die Desinfektion erfolgt ist, wird unsere Verfügung vom 17. Dezember 1910, betr. den Sperr- und Beobachtungsbezirk, hiermit aufgehoben.

Detmold, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. wird weiter bekannt gemacht, daß der Hof des Landwirts Kethmeier zu Billinghamen und die Ortschaft Bartfeld der Bauerschaft Billinghamen aus dem Beobachtungsbezirk ausscheiden.

Detmold, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

In der Nacht von Sonnabend auf Sonntag — 7./8. d. M. — sind am Kommunalwege Leopoldshöhe-Schudenbaum-Nienhagen 7 Vogelbeerbäume mutwillig abgebrochen worden. Auf die Entdeckung des Täters wird hierdurch eine Belohnung von 30 M. ausgesetzt.

Schötmar, den 11. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Ernst Bäcker in Nienhagen Nr. 3 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 12. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Gustav Höner in Heipke die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 das Folgende bestimmt:

I. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus Heipke diesseits des Kommunalweges Schadenburg-Hovedissen, Huzhagen, Kappelbusch.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederläufer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Ragen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den

Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Ubergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.
12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

II. Zum Beobachtungsbezirk treten hinzu die Teile der Bauerschaft Holzhausen, welche südlich der Chaussee Lage-Schötmar liegen.

Für diesen Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh

und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.

5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme: findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmar, den 11. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Landwirts Hilker Nr. 10 in Billinghauserheide die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November v. J. das Folgende bestimmt:

I. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus den Gehöften auf Rachtenhauserheide.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Katzen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehr-

malz täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.
12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

II. Es wird ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus den übrigen Teilen der Bauerschaft Wellentrup.

Für diesen Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistier-

ärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.

5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmär, den 12. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Kolons Friß Echternbief in Knetterheide Nr. 30 die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 das Folgende bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Ortschaft Knetterheide.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Katzen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe

ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.
12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmar, den 11. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Verfügung vom 5. d. M., betreffend Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Ziegeleimeisters H. Boberg, Feldstraße Nr. 25 hier selbst, ist ein neuer Sperrbezirk gebildet für den nördlichen Stadtteil, welcher begrenzt wird im Osten von der Lemgoerstraße, im Westen von der Klüterstraße, im Süden von der Marienstraße und im Norden von der Grenze des Stadtbezirks.

Für den Sperrbezirk gelten bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Stallsperrung solange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen.
3. Das Betreten des verseuchten Stalles ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
4. Händlern, Schlächtern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten des verseuchten Gehöftes untersagt.
5. Die Abgabe roher Milch aus dem verseuchten Gehöft ist untersagt.
6. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk oder aus demselben ist verboten.
7. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
8. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.

Der neugebildete Beobachtungsbezirk wird begrenzt im Osten, Westen und Norden wie der Sperrbezirk, im Süden grenzt er an die Lageschstraße.

Für den Beobachtungsbezirk gelten folgende Vorschriften:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh wird verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen wird verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines freistierärztlichen Attestes gestattet, das nur 24 Stunden Geltung hat.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichs-

viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 13. Januar 1911.

Der Magistrat.
Wittje.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Fabrikanten Christoph Strangmeier zu Hiddesen wird heute am 3. Januar 1911, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da derselbe zahlungsunfähig ist und seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Kaufmann E. Brockmann zu Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Februar 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, den 3. Februar 1911,
vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 27. Februar 1911,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Februar 1911 Anzeige zu machen.

Detmold, den 3. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 35 Blatt 1727 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikanten Heinrich Junker in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 336/4 und 387/4 des Kartenblatts 22, Hofraum mit Wohnhaus D 443 und Garten an der Sachsenstraße zu 5,39 ar, am

23. Februar 1911, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 19. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Im Güterrechtsregister Band I Seite 120 ist eingetragen, daß die Eheleute Begearbeiter Heinrich Schwein und Luise, geb. Klocke Nr. 75 in Oberwüsten, durch Vertrag vom 3. Januar 1911 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzufen, den 4. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Erdung.

Der Schuhmacher Moritz Krugjohann 25 Jahre alt, reformiert, verheiratet, Reservist

zuletzt in Langenholzhausen wohnhaft, jetzt in Nord-Amerika, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist am 15. Oktober 1910 ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Übertretung des § 360^a R.-St.-G.-B.

Derselbe wird auf Anordnung Fürstlichen Amtsgerichts auf

Sonnabend, den 25. Februar 1911,

vormittags 10 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Hohenhausen, Zimmer Nr. 3, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Hohenhausen, den 11. Januar 1911.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Vorstehende Ladung wird zwecks öffentlicher Zustellung hierdurch bekannt gemacht.

Hohenhausen, denselben.

Schaefer, Amtsgerichtsekretär.

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Zur Eröffnung des Testaments des verstorbenen Bauerrichters August König aus Sonneborn wird Termin auf

Dienstag, den 31. Januar 1911,

morgens 10 Uhr,

am hiesigen Amtsgerichte bestimmt.

Alverdissen, den 9. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 3. Januar 1911 sind die auf den Namen der Ziegler Heinrich und Friedrich Druffel aus Sonneborn lautenden Quittungsbücher des Bantvereins für Alverdissen und Umgegend mit den Einlagen für Heinrich Druffel Nummern 12819, 14326, 16092 und 13600 über zusammen 1340 *M* 85 *S* und für Friedrich Druffel Nummern 12820, 14325, 16093 und 13601 über zusammen 769 *M* 91 *S* für kraftlos erklärt.

Alverdissen, den 3. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 3. Januar 1911 ist der auf den Namen der Matilde Hartmann aus Barntrup lautende Sparkassenschein Nr. 343 der

Sparkasse der Stadt Barntrup über 20 *M* für kraftlos erklärt.

Alverdissen, den 3. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 6. Januar 1911 ist die Schuldurkunde vom 5. April 1881, nach der im Grundbuche von Sonneborn Band 1 Blatt 9 auf dem Grundbesitze des Zieglers Heinrich Budde Nr. 80 in Sonneborn in Abteilung III unter Nr. 3 für Fürstliche Leihkasse in Detmold eine Hypothek von 300 *M* eingetragen steht, für kraftlos erklärt.

Alverdissen, den 9. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 6. Januar 1911 ist die Schuldurkunde vom 8. August 1882, nach der im Grundbuche von Barntrup Band 1 Blatt 20 auf dem Grundbesitze des Kutschers August Bürger Nr. 173 in Barntrup in Abteilung III unter Nr. 3 für Henriette Schäfer in Barntrup eine Hypothek von 794 *M* 39 *S* eingetragen steht, für kraftlos erklärt.

Alverdissen, den 9. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbriefserledigung.

Der am 23. Dezember 1910 gegen den Reservisten, Schlachter Hermann Friedrich Sießmann aus Herford erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. Januar 1911.

Gericht des Bezirkskommandos Detmold.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung neuer Anschlüsse an das Fernsprechnetz ist für den ersten Bauabschnitt 1911 der 15. Februar als Schlußzeit festgesetzt worden.

Anmeldungen, die später eingehen, werden voraussichtlich erst im Herbst berücksichtigt werden können, es sei denn, daß die Anzuschließenden die Mehrkosten übernehmen, die der Reichskasse durch die Arbeiten außerhalb des Bauplans entstehen.

Minden (Westf.), den 9. Januar 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die weitere Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche in den benachbarten Kreisen wird der Auftrieb von Klauenvieh (Rindvieh und Schweine) zum hiesigen Viehmarkt am 17. dieses Monats verboten.

Der Auftrieb zu diesem Markt ist auf Pferde beschränkt.

Hameln, den 11. Januar 1911.

Die städt. Polizei-Verwaltung.
Sertürner.

Die am 1. Juli v. J. zur Beschleunigung des Schalterverkehrs eingeführten Postanweisungen mit anhängendem, vom Publikum vorzuschreibenden Posteinlieferungsschein sind nach einer Bekanntmachung des Reichs-Postamts von jetzt ab für alle einzeln einzuliefernden Postanweisungen zu verwenden, die vom Absender nicht in ein Einlieferungsbuch u. dergl. eingetragen werden. Bis Ende Juni können die Postanstalten noch über die Verwendung der alten Formulare in solchen Fällen wegsehen. Zum Verkauf an das Publikum in kleinen Mengen kommen nur noch Postanweisungsformulare mit Posteinlieferungsschein; die alten Formulare werden nur ungestempelt in Mengen von 100 Stück abgegeben.

Bei der Aufbewahrung von Rechnungen und zugehörigen Zahlkarten in Briefordnern, Schnellheftern u. dergl. werden in der Regel die Zahlkarten mit durchlocht. Das Reichs-Postamt hat allgemein angeordnet, daß Zahlkarten, die an der linken Schmalseite des Abschnitts durchlocht sind, ohne daß dadurch die Angaben für Kontonummer und Betrag eine Beeinträchtigung erleiden, von den Postanstalten anzunehmen sind. Dagegen bleiben an anderer Stelle durchlochte Zahlkarten, namentlich solche, deren Hauptteil eine Durchlochung aufweist, von der Annahme ausgeschlossen, weil bei den Postfachämtern die Durchlochung des Hauptteils dazu dient, die Zahlkarten als erledigt zu kennzeichnen.

Nach Nummer 1 des Eisenbahn-Tierseuchenanzeigers herrschte am 4. 1. 11 die Maul- und Klauenseuche in folgenden Teilen des Reichs:

Preußen, Prov. Ostpreußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kreise Memel, Fischhausen, Königsberg, Gerdauen, Rastenburg, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Braunsberg, Mohrungen, Pr. Holland;

Reg.-Bez. Gumbinnen, Kreise Ragnit, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Angerburg, Goldap, Olekto;

Reg.-Bez. Allenstein, Kreise Lyck, Neidenburg, Osterode i. Ostpr.;

Prov. Westpreußen, Reg.-Bez. Danzig, Kreise Elbing, Marienburg, Danziger Niederung, Pr. Stargard, Berent;

Reg.-Bez. Marienwerder, Kreise Stuhm, Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Löbau, Strassburg in Westpr., Briesen, Thorn, Culm, Graudenz, Schwetz, Tuchel, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch Krone;

Reg.-Bez. Potsdam, Kreise Ostprignitz, Prenzlau, Templin, Angermünde, Oberbarnim, Lichtenberg Stadt, Niederbarnim, Charlottenburg Stadt, Rixdorf Stadt, Potsdam (Schlachthaus), Potsdam Stadt, Teltow, Beeskow-Storkow, Zauch-Belzig, Spandau Stadt, Osthavelland, Westhavelland, Ruppiner;

Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Kreise Königsberg Nm., Soldin, Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg (Warthe), Lebus, Weststernberg, Oststernberg, Züllichau-Schwiebus, Calau, Sorau;

Prov. Pommern, Reg.-Bez. Stettin, Kreise Demmin, Anklam, Randow, Stettin Stadt, Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Regenwalde;

Reg.-Bez. Köslin, Kreise Schivelbein, Dramburg, Neustettin, Köslin, Publit, Schlawe, Rumelsburg, Stolp Stadt, Stolp, Lauenburg i. Pom.;

Reg.-Bez. Stralsund, Kreise Franzburg, Greifswald, Grimmen;

Prov. Posen, Reg.-Bez. Posen, Kreise Breschen, Jarotschin, Schroda, Schrimm, Posen Stadt, Posen Ost u. Posen West, Obornik-Samter, Birnbaum, Schwerin a. W., Meseritz, Neutomischel, Grätz, Bomst, Fraustadt, Schmiegel, Kosten, Lissa i. P., Rawitsch, Gostyn, Koschmin, Krotoschin, Pleschen, Ostrowo, Adelnau, Kempen i. P.;

Reg.-Bez. Bromberg, Kreise Filehne,

Gzarnitau, Kolmar i. P., Wirsiß, Bromberg, Schubin, Hohenfalza, Strelno, Mogilno, Znin, Wongrowiß, Gnesen, Wittowo.

Prov. Schlesien, Reg.-Bez. Breslau, Kreise Ramlau, Großwartenberg, Ols, Trebnitz, Militsch, Steinau, Neumarkt, Breslau, Ohlau, Brieg, Strehlen, Rimplsch, Schweidnitz, Glatz, Guhrau;

Reg.-Bez. Liegnitz, Kreise Grünberg, Freystadt, Sprottau, Glogau, Lüben, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Liegnitz, Görlitz Stadt, Görlitz, Rothenburg i. D. L., Hoyerswerda;

Reg.-Bez. Oppeln, Kreise Kreuzburg, Rosenberg i. D. S., Tost-Gleichwitz, Rattowitz, Rybnik, Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt i. D. S., Falkenberg;

Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kreise Salzwedel, Gardelegen, Jerichow I, Kalbe, Wanzleben, Neuhalbensleben, Oschersleben, Quedlinburg, Halberstadt Stadt, Halberstadt;

Reg.-Bez. Merseburg, Kreise Liebenwerda, Schweinitz, Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Zeitz;

Reg.-Bez. Erfurt, Kreise Weissensee, Erfurt Stadt, Erfurt, Ziegenrück, Schleusingen;

Prov. Hannover, Reg.-Bez. Hannover, Kreise Hoya, Syke, Stolzenau, Sulingen, Springe;

Reg.-Bez. Hildesheim, Kreise Hildesheim, Marienburg i. H., Goslar;

Reg.-Bez. Lüneburg, Kreise Celle, Fienhagen, Fallingb., Uelzen, Lüneburg, Harburg.

Reg.-Bez. Stade, Kreise Lehe, Geestemünde, Osterholz, Blumenthal, Achim, Bremervörde;

Reg.-Bez. Osnabrück, Kreis Nelle;

Prov. Westfalen, Reg.-Bez. Minden, Kreise Herford, Bielefeld;

Reg.-Bez. Arnberg, Kreise Dortmund, Herne Stadt;

Prov. Hessen = Nassau, Reg.-Bez. Cassel, Kreise Eschwege, Rotenburg i. H.-N.;

Rheinprovinz, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreise Düsseldorf, Neuß.

Reg.-Bez. Aachen, Kreis Geilenkirchen;

Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, Stadtbezirke Freising, München, Bezirksämter Freising, Ebersberg, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Weithelm;

Reg.-Bez. Niederbayern, Bezirksämter Griesbach, Landau a. Isar, Pfarrkirchen;

Reg.-Bez. Pfalz, Bezirksämter Ludwigshafen, Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Landau, Neustadt a. Hardt, Speyer;

Reg.-Bez. Oberfranken, Bezirksämter Bamberg II, Hof, Kronach, Lichtenfels, Staffelstein, Teuschnitz;

Reg.-Bez. Mittelfranken, Bezirksämter Gunzenhausen, Erlangen, Fürth, Nürnberg Stadt, Weissenburg i. B., Schwabach.

Reg.-Bez. Unterfranken, Stadtbezirk Aschaffenburg, Bezirksämter Ebern, Kitzingen; Sachsen, Kreishauptmannschaft Bauzen, Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bauzen, Rammenz;

Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden Stadt, Dresden Altstadt, Dresden Neustadt, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain;

Kreishauptmannschaft Leipzig, Amtshauptmannschaften Leipzig Stadt, Leipzig, Grimma, Rochlitz, Döbeln;

Kreishauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaften Flöha, Glauchau.

Kreishauptmannschaft Zwickau, Amtshauptmannschaften Schwarzenberg, Zwickau Stadt, Zwickau, Plauen, Delitzsch,

Württemberg, Neckarkreis, Oberämter Leonberg, Warbach.

Baden, Landeskom. Bez. Karlsruhe, Bezirksamt Pforzheim.

Hessen, Prov. Starkenburg, Kreise Darmstadt, Groß Geran.

Prov. Oberhessen, Kreis Büdingen;

Prov. Rheinhessen, Kreise Mainz, Worms. Mecklenburg-Schwerin, Medizinalbezirke Parchim, Güstrow, Malchin, Schwerin.

Sachsen-Weimar, Verwaltungsbezirke Apolda, Weimar, Neustadt a. D.

Oldenburg, Herzogtum Oldenburg, Amtsbezirke Cloppenburg, Delmenholz, Wildeshausen, Vechta.

Braunschweig, Kreise Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Gandersheim.

Sachsen-Meiningen, Kreise Hildburghausen, Sonneberg.

Sachsen-Coburg und Gotha, Herzogtum Coburg,
Landratsamtsbezirk Coburg;
Herzogtum Gotha, Landratsamtsbezirk
Ohrdruf.
Anhalt, Kreise Dessau, Cöthen, Bernburg, Bal-
lenstedt.
Schwarzburg-Sondershausen, Landratsamtsbez.
Arnstadt.
Schwarzburg-Rudolstadt, Landratsamtsbezirk Ru-
dolstadt.

Neuß a. L.

Lippe, Stadtbezirk Detmold, Verwaltungsbezirke
Detmold, Schötmar.

Elsaß-Lothringen, Bezirk Unter-Elsaß, Kreise
Straßburg, Hagenu;

Bezirk Ober-Elsaß, Kreis Mülhausen;

Bezirk Lothringen, Stadtkreis Metz
(Schlachthof).